

Datum: 26.02.2026

Antrag des Stadtrates Yves Metzinger (SPD)

Antrag/Begründung:

Herstellung der Kooperation mit dem Salzlandkreis zur Umsetzung des Willkommensbesuchsdienstes (Frühe Hilfen)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die regelmäßige Übermittlung der vom Salzlandkreis angeforderten Daten, welche zur Gewährung des Angebots Willkommensbesuchsdienst benötigt werden, an den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises (FD 22) unverzüglich aufzunehmen. Die Datenweitergabe soll gemäß den rechtlichen Vorgaben des § 8a MeldDÜVO LSA in Verbindung mit § 2 KKG erfolgen, um eine flächendeckende und zeitnahe Erreichung aller Familien im Stadtgebiet sicherzustellen. Über die Aufnahme der Datenübermittlung sowie den ersten erfolgten Meldezyklus ist dem Stadtrat zeitnah Bericht zu erstatten.

Begründung:

1. Aktuelle Benachteiligung der Aschersleber Bürger

Seit der Einführung des Willkommensbesuchsdienstes im April 2022 ist Aschersleben die einzige Kommune im Salzlandkreis, die eine Kooperation verweigert. Dies führt dazu, dass Familien in Aschersleben und seinen Ortsteilen systematisch von einem kostenfreien, freiwilligen Beratungsangebot ausgeschlossen werden. Den Eltern entgeht dabei nicht nur die fachliche Beratung durch eine Hebamme, sondern auch ein materieller Mehrwert in Form eines Willkommenspakets inklusive einer 25,00 Euro Salzlandkarte.

2. Fachliche Fehlinterpretation durch die Verwaltung

Die bisherige Ablehnung der Verwaltung (Schreiben vom 15.10.2025 und Januar 2026) stützt sich auf eine unzutreffende Interpretation des Elternrechts nach Art. 6 GG. Der Besuchsdienst ist kein Instrument des „staatlichen Wächteramtes“ zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung, sondern ein präventives Serviceangebot. Die Behauptung der Stadtverwaltung, bestimmte Elterngruppen (z. B. bei Hausgeburten) seien „nicht die Klientel des Jugendamtes“, ist fachlich nicht haltbar. Prävention und Information zu Themen wie Stillberatung, Elterngeld und kindliche Entwicklung richten sich ausdrücklich an alle Eltern.

3. Rechtliche Grundlage und Erfolg des Projektes

Die Datenübermittlung ist rechtlich durch § 8a der Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜVO LSA) legitimiert. Während die Verwaltung die Formulierung „dürfen“ als Option zur Verweigerung nutzt, haben alle anderen Kommunen im Kreis diesen Spielraum zum Wohle ihrer Bürger genutzt und erfolgreiche Melderhythmen etabliert. Die wachsende Inanspruchnahme des Dienstes (von 79 Besuchen in 2023 auf 107 Besuche in 2025) belegt die hohe Akzeptanz des Angebots im restlichen Kreisgebiet.

4. Ineffizienz aktueller Notlösungen

Vorschläge der Stadtverwaltung, Karten lediglich im Standesamt auszulegen, greifen zu kurz, da sie Eltern, die in umliegenden Städten entbinden, nicht erfassen. Die daraus resultierenden Notlösungen des Landkreises (über Babylotsen in Kliniken) sind im Vergleich zu einer automatisierten Meldung des Einwohnermeldeamtes ineffizient und lückenhaft.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

In der SRS am 22.04.2026 einstimmig in den BKSA verwiesen.

Abstimmungsergebnis siehe Änderungsantrag A/0130/2026/2.

gez. Metzing

Unterschrift